

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Anlagenrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500



Beilagen

KRW2-NA-20133/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhkr@noel.gv.at

Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2732) 9025 Durchwahl	Datum
-			23.12.2020

Betrifft



Konsenslose Bauarbeiten auf Gst. Nr. ■■■■■, KG Schwallenbach,
naturenschutzbehördlicher Auftrag

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verpflichtet Sie, mit **sofortiger Wirkung** jegliche Erdarbeiten oder Geländeänderungen auf dem Grundstück Nr. ■■■■■ KG Schwallenbach, **einzustellen bzw. zu unterlassen**.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Kommissionsgebühren

(1 Amtsorgan, Dauer 2 halbe Stunden)

€ 27,60

[REDACTED]

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 7 Abs. 1 Z. 4, 10 Abs. 1 und 2, 18 und 35 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000

für die Kostenentscheidung
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Sachverhalt

Das Grundstück Nr. [REDACTED] KG Schwallenbach, zählt zu einem Grundstückskomplex von insgesamt drei Grundstücken (Nr. [REDACTED]), die lt. Grundbuch von [REDACTED] im Jahr 2017 erworben wurden. Der [REDACTED] trat im Jahre 2019 an die Bezirkshauptmannschaft Krems mit der Frage heran, unter welchen Umständen eine Wiederherstellung der Weingartenterrassen im Bereich der gegenständlichen Grundstücke möglich sei.

Die Grundstücke liegen im Europaschutzgebiet Wachau, sowohl nach FFH (Flora-Fauna-Habitat) als auch nach Vogelschutz. Nachfolgende Schutzgüter sind für die gegenständlichen Grundstücke beschrieben:

Heller Wiesenknopf Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>
Dunkler Wiesenknopf Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
Goldener Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>
Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen	<i>Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>

Auf dem Grundstück Nr. [REDACTED] KG Schwallenbach, wurden Trockenrasen- und Halbtrockenrasenreste in unterschiedlichen Verbuschungsstadien festgestellt. Das Schutzgut Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen konnte nachgewiesen werden.

Die Begehung brachte das Ergebnis, dass vor allem auf dem Grundstück Nr. [REDACTED], KG Schwallenbach, folgende naturschutzfachliche wertvolle Pflanzen vorhanden wären:

Art	NÖ Artenschutz-VO	FFH	Rote Liste
Große Kuhschelle	X		X
Steppenranunculus			
Regensburger Geißklee			
Große Kreuzblume			
Bergaster			
Helmknabenkraut	X		X
Adriatische Riemenzunge	X		X

Aufgrund der wertvollen Pflanzenarten wurde festgelegt, dass in jedem Fall ein Projekt einzureichen wäre, um abzuschätzen zu können, ob ein Verfahren nach **§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000** erforderlich sei.

Ein Verfahren nach **§ 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000** wäre in jedem Fall erforderlich, weil die Lage im Europaschutzgebiet und der Nachweis von Schutzgütern dies erforderlich machen würden. Der Nachweis der streng geschützten Arten gem. NÖ Artenschutzverordnung würde ein Verfahren nach **§ 18 bzw. § 20 NÖ Artenschutzverordnung** erforderlich machen.

Über diese Rahmenbedingungen wurde die Fam. Weber im Wege des [REDACTED] informiert. Auch eine Rückfrage des Büros von Herrn Landeshauptfrau-Stv. Dr. Pernkopf, im Herbst 2020, wurde gleichlautend beantwortet.

Dr. Erhard Kraus (Lanius) teilte am 21.12.2020 der Bezirkshauptmannschaft Krems mit, dass auf dem besagten Grundstück Baggerarbeiten im Gange wären. Es wurde daher der Bezirksförster von der Behörde beauftragt, Nachschau zu halten und erforderlichenfalls die Grabungstätigkeiten einzustellen. Beim Eintreffen des Bezirksförsters war der untere Teil des Grundstückes bereits durch Baggerarbeiten betroffen. In den oberen (wertvolleren) Bereichen fanden Entbuschanarbeiten mit einem zweiten Bagger statt. Auf Anweisung des Bezirksförsters in seiner Funktion als Amtssachverständiger für Naturschutz wurden die Arbeiten, welche von Herrn [REDACTED], Schwallenbach, durchgeführt wurden, eingestellt und die beiden Bagger abgezogen.

Die Anordnung war erforderlich, weil die Zerstörung des Schutzgutes des Europaschutzgebietes Wachau zum Teil bereits erfolgt war und zu befürchten war, dass durch die Baggerarbeiten eine weitere Zerstörung erfolgen würde. Darüber hinaus sind durch die Baggerarbeiten Standorte von Pflanzen betroffen, die sowohl lt. NÖ Artenschutzverordnung, als auch lt. der roten Liste für besonders geschützte Pflanzen einen besonderen Schutzstatus nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 genießen.

Hierzu ist aus rechtlicher Sicht folgendes auszuführen:

§ 7 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bestimmt:

Außerhalb des Ortsbereiches, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedarf einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde:

- Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, die sich - außer bei Hohlwegen - auf eine Fläche von zumindest 1.000m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000m² um mindestens einen Meter erfolgt.

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bedürfen Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, einer Bewilligung der Behörde.

Gemäß § 10 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000 hat die Behörde auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann.

Eine **Bewilligung** zur Errichtung dieses bewilligungspflichtigen Vorhabens wurde im gegenständlichen Fall von der Naturschutzbehörde **n i c h t erteilt**.

§ 35 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 bestimmt, dass zu sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung eines oder eines erheblichen Eingriffes in ein Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet oder Naturdenkmal die Behörde die jeweils notwendigen Maßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides treffen kann; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

Da die im NÖ Naturschutzgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, kam die Behörde zu dem Schluss, dass Ihnen die im Spruch angeführten Maßnahmen bescheidgemäß aufzutragen waren.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und

die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Spitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 15a, 3620 Spitz
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen

Für die Bezirkshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur